Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit Bezirksverband Bergedorf
Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes

0. Gültigkeit
Der Bezirksvorstand Bergedorf des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit, Bezirksverband Bergedorf des Landesverbandes Hamburg, gibt sich folgende Geschäftsordnung, um seine Arbeit und die des Präsidiums im Rahmen von Bezirks- und Landessatzung und Bezirks- und Landesfinanzordnung zu organisieren.

1. Einberufung, Einladung und Tagungsrhythmus
(1) Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen des Bezirksvorstandes können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

(2) Für die Vorbereitung der Sitzungen (Tagesordnungsvorschlag, Zeitplan, Protokoll der vorigen Sitzung, Beschlussvorlagen, politische Berichte) ist das Präsidium zuständig. Für die Einladung und den Versand der Tagungsunterlagen sind die Co-Vorsitzenden oder eine Vertretung zuständig. Die Einberufung mit der Versendung der Einladung via E-Mail erfolgt spätestens fünf Tage vor der Bezirksvorstand-Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei den Co-Vorsitzenden einzureichen. Über deren Einordnung in die vorläufige Tagesordnung entscheiden die Co-Vorsitzenden und informieren den Bezirksvorstand darüber. Die Tagesordnung wird vom Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Vorschläge zur Tagesordnung und Vorlagen, die nach der in Abs. 3 vorgesehenen Frist eingereicht wurden, werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

(5) Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung fünf Tage vor der Bezirksvorstandssitzung, spätestens jedoch 48 Stunden vor Sitzungsbeginn, verschickt werden. Die Einladung ist den Mitgliedern des Bezirksvorstands gemäß § 12, (1) und (2) der Bezirkssatzung zuzustellen. Mitglieder des Bezirksvorstands informieren bei Nichtteilnahme die Co-Vorsitzenden per E-Mail.

(6) Abweichend von (4) können Tagesordnungspunkte eingebracht werden, wenn wichtige politische Ereignisse nach der unter (3) genannten Frist eingetreten sind. Über die Behandlung der Tagesordnungspunkte entscheidet der Bezirksvorstand.

(7) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt und die Einladungsfrist eingehalten ist.

(8) Bei Erreichen der Beschlussfähigkeit beginnt die Sitzung wie im Zeitplan vorgesehen.

2**. Rechte und Pflichten von Bezirksvorstand und Präsidium**
(1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bezirksvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Bezirksverbandes. Dies umfasst insbesondere:

a) Verwaltung der Finanzen und Überwachung der Buchhaltung (Bezirksschatzmeister);
b) Mitgliederbetreuung, Organisation der Geschäftsstelle, Koordinierung zwischen den Mitgliedern des Bezirksverbandes (Co-Vorsitzende)

c) Die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen einschließlich der Abgabe von

Presseerklärungen (Co-Vorsitzende)

(2) Einzelne dieser Aufgaben oder Teilbereiche von diesen können auf Beschluss des Bezirksvorstandes an andere Mitglieder des Bezirksvorstandes oder an Dritte vergeben werden

(3) Das Präsidium ist verpflichtet auf den Sitzungen des Bezirksvorstands über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse sowie über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksvorstands zu berichten.

3**. Sitzungsablauf**

(1) Sitzungen des Bezirksvorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat das Recht, eine geschlossene (parteiöffentliche) oder nicht parteiöffentliche (Mitglieder nach § 3, (2) der Bezirkssatzung) Sitzung oder Beratung zu beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstandes dem Antrag zehn Tage vor der geplanten Sitzung zustimmt.

(2) Die Sitzung wird in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Sitzungsleitung ist für die Einhaltung der Tagesordnung, des Zeitplans und der Geschäftsordnung verantwortlich.

(3) Über die Sitzungen des Bezirksvorstands werden Beschlussprotokolle geführt. Die Protokolle werden von den Mitgliedern des Vorstandes, sofern sich kein Freiwilliger meldet, reihum in der Reihenfolge des Alphabets erstellt.

(4) Das Protokoll soll spätestens drei Tage nach der Bezirksvorstandssitzung verschickt werden. Dazu gilt eine Einspruchsfrist von einer Woche. Über Einsprüche entscheidet der Bezirksvorstand.

(5) Beschlüsse erhalten eine Beschlussnummer in der Form: „BeVo-JJJJMMTT – 01(lfd. Nr.)“

(6) Finanzbeschlüsse erhalten eine Beschlussnummer in der Form: „FB-BeVo-JJJJMMTT – 01 (lfd. Nr.).

(7) Die Co-Vorsitzenden informieren zeitnah nach den Sitzungen per E-Mail die Mitglieder des Bezirksverbandes über die Beschlüsse der Bezirksvorstandssitzung. Themen besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit werden zusätzlich mittels Newsletter kommuniziert.

(8) Für die Sitzungen des Bezirksvorstands gilt folgende Rahmen-Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
b) Beschlussfassung über die Tagesordnung und den Zeitplan
c) Protokoll (nur bei Einsprüchen)
d) Bericht des Präsidiums, Beschlusskontrolle
e) Finanzanträge
f) Verständigung zu aktuellen politischen Situationen, Schwerpunkt- oder Hintergrundthemen
g) Beschlussfassung zu weiteren Vorlagen
h) Weitere Berichte
i) Sonstiges, Teilnahme an Veranstaltungen

4. Beschluss- und Finanzanträge

(1) Beschluss- und Finanzanträge bedürfen der Schriftform. Sie müssen

a. Sechs Tage bevor der Bezirksvorstand tagt, bis 12:00 Uhr bei den Co-Vorsitzenden eingegangen sein, um zusammen mit den Unterlagen verschickt und auf der nächsten Sitzung behandelt zu werden.

b. Später eingegangene Anträge werden ggf. als Dringlichkeitsanträge behandelt. Über die Dringlichkeit entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit

c. Finanzwirksame Anträge müssen vor dem Anfallen der Kosten gestellt werden. Wenn sie ein Ausgabenvolumen von 500,- Euro übersteigen, sind sie mit einem Finanzplan, der die einzelnen Posten (Einnahmen und Ausgaben) umfassen muss, zu versehen, um als ordnungs- und fristgemäß zu gelten.

(2) Anträge werden offen abgestimmt. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, um angenommen zu werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Rederecht

(1) Rederecht haben Mitglieder des Bezirksvorstands, Mitglieder des Bezirksverbands sowie zum jeweiligen Tagesordnungspunkt geladene Gäste.

Weiteren Gästen (z.B. Unterstützer) kann Rederecht erteilt werden, soweit sich aus den Reihen des Bezirksvorstands kein Widerspruch erhebt. In diesem Fall ist im Bezirksvorstand über das Rederecht abzustimmen.

(2) Im Rahmen der Rahmen-Tagesordnung (§ 3, Absatz 8) beträgt die Redezeit drei Minuten. Der Bezirksvorstand kann eine Redezeit bis fünf Minuten beschließen. Im Rahmen der übrigen Tagesordnungspunkte beträgt sie höchstens drei Minuten. Im Rahmen des Beschlusses über die Tagesordnung kann für Referate eine längere Redezeit festgelegt werden. Das Wort wird von der Sitzungsleitung mit Hilfe einer Redeliste erteilt. Erstredner zum jeweiligen Tagesordnungspunkt haben Vorrang.

(3) Mitglieder des Bezirksvorstands sollen bevorzugt aufgerufen werden, um die Meinungsbildung innerhalb des Bezirksvorstandes zu gewährleisten.

6**. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind außerhalb der laufenden Redeliste sofort nach Beendigung des laufenden Beitrages aufzurufen. Sie können nur von Mitgliedern des Bezirksvorstands gestellt werden. Sie kommen nach Stellen des Antrages und einer Gegenrede sofort zur Abstimmung. Die maximale Redezeit für Antrag und Gegenrede beträgt jeweils eine Minute.

(2) Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung keine Gegenrede, so gelten sie als angenommen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes (nur vor Eröffnung der Debatte)
b) Antrag auf Vertagung
c) Antrag auf Verlängerung der Redezeit
d) Antrag zum Verfahren
e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
f) Antrag auf Schluss der Redeliste
g) Antrag auf Schluss der Debatte (dürfen nur Vorstandsmitglieder stellen, die noch

nicht zur Sache gesprochen haben)

7. Umlaufbeschlüsse und Abstimmungen per E-Mail

(1) In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums Beschlüsse per E-Mail im Umlauf gefasst werden. Ausnahmefälle sind definiert durch Eilbedürftigkeit, die ein Handeln vor der nächsten Sitzung notwendig macht. Abstimmungen per E-Mail laufen maximal zwei Werktage mit festgesetzter Frist. Der Grund der Eilbedürftigkeit ist im Antrag oder seiner Begründung zu nennen.

(2) Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Bezirksvorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen und eine Mehrheit der Teilnehmenden zugestimmt hat.

(3) Umlaufbeschlüsse werden mit den Protokollen des Bezirksvorstands archiviert.

8. Beschlüsse auf Video- und Telefonkonferenzen

(1) Beschlüsse können in Video- und Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn der Beschlussantrag allen Stimmberechtigten fristgerecht in Textform vorliegt. Während der Sitzung abzustimmende Texte (zum Beispiel Änderungsanträge) sind vor der Beschlussfassung per E-Mail an die Stimmberechtigten zu versenden.

(2) Bei technischen Problemen der Teilnahme einzelner Stimmberechtigter, Teilnahme per Telefon sowie auf Antrag (gemäß § 9 Abs. 4) hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Die Stimmberechtigten sind von der Versammlungsleitung einzeln aufzurufen und haben sich für alle Stimmberechtigten vernehmbar mit Ja, Nein oder Enthaltung zu erklären.

9. Grundsätze zur Behandlung von Anträgen

(1) Antragsrecht in der Bezirksvorstandssitzung haben Mitglieder des Bezirksvorstands. Gästen kann Antragsrecht erteilt werden, soweit sich aus den Reihen des Bezirksvorstands kein Widerspruch erhebt. In diesem Fall ist im Bezirksvorstand über das Antragsrecht abzustimmen

(2) Änderungsanträge sind stets vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Werden Änderungsanträge vom Hauptantragsteller übernommen, entfällt die gesonderte Abstimmung.

(3) Weiter- oder weitestgehende Anträge zu einem Sachkomplex sind immer zuerst zur Abstimmung zu bringen. Das gilt für Anträge wie Änderungsanträge.

(4) Anträge, die den Sinn des Hauptantrages umkehren, stellen keine Änderungsanträge dar und sind insoweit als Änderungsanträge nicht zulässig. Sie sind vor der Beratung der Änderungsanträge alternativ abzustimmen (Grundlagenbildung).

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

11. Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.08.2026 durch den Vorstand des Bezirksverbandes Bergedorf in Bergedorf einstimmig beschlossen.

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.10.2026 durch den Vorstand des Bezirksverbandes Bergedorf in Bergedorf einstimmig geändert.